



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Petra Nicolaisen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Entlastung der Kommunen durch die Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund

In welcher Höhe hätte sich das Land, bei Fortsetzung der bis dahin gängigen Regelungen, zur Entlastung der Kommunen an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von 215,192 Mio. € im Jahr 2014 beteiligt, wenn der Bund seine Beteiligung an diesen Kosten in den Jahren 2012 bis 2014 nicht stufenweise auf 100 Prozent angehoben hätte.

Antwort:

Das Land stellte bis zum Jahr 2014 nach § 7 Abs. 1 AG-SGB XII den örtlichen Trägern Sozialhilfe zur Finanzierung aller Leistungen nach dem SGB XII Landesmittel zur Verfügung. Bei der Bemessung der Höhe der Landesmittel war die durchschnittliche Ausgabenentwicklung der vorangegangenen drei Jahre für Leistungen in Einrichtungen zu berücksichtigen. Eine gesonderte prospektive Kalkulation der Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen, wegen deren Lasten das Land nach Artikel 47 Abs. 2 Landesverfassung ausgleichspflichtig ist, wurde nicht vorgenommen. Daher kann ein Betrag, mit dem sich das Land an den Kosten der Grundsicherung beteiligt hätte, nicht beziffert werden.